

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 215.

Dienstag, den 3. August.

1847.

Morgen Mittwoch den 4. August a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

- 1) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die Verbreiterung des von dem Windmühlenthore nach dem Baierschen Bahnhofe führenden Wegs betreffend;
- 2) Gutachten derselben Deputation, den Neubau des äußern Halle'schen Thors betreffend;
- 3) Gutachten der Deputation zum Localstatut, die Gewährung eines Dispositionsquantums von 400 Thlr. und Anstellung eines neuen Dieners beim Landgericht betreffend.

### Anweisung,

wie man sich bei dem Bisse toller Hunde in Ermangelung eines Arztes oder Wundarztes und bis zur Ankunft desselben zu verhalten habe.

(S. 1 u. 5.)

4.

Die zweckmäßigste Behandlung eines Gebissenen in Ermangelung eines Arztes ist folgende:

a) Sobald ein Mensch im freien Felde oder an einem Orte, wo er keinen Beistand hat und ihm alle Hülfsmittel mangeln, von einem tollen Hunde oder anderen wüthenden Thiere gebissen wird, muß er sogleich mit seinem Urin die Wunde so gut als möglich auswaschen und von dem Geiser des tollen Thiers reinigen, solche aber schlechterdings nicht ausfaugen, weil diese Ausfaugung mit nicht geringerer Gefahr als der Biß selbst verbunden ist, auch die Wunde gehörig ausbluten lassen. Führt er Schnupstabaek bei sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon einstreuet und damit die Reinigung der Wunde wiederholt. In Ermangelung des Schnupstabaeks kann man auch trockne Erde oder Straßenstaub zum Reinigen oder Ausreiben der Wunde gebraucht werden. Der Theil über der Wunde ist, wenn es geschehen kann, mit einem Schnupstuche festzubinden, und dann hat der Verwundete so gelassen als möglich und ohne zu starke Bewegung, wodurch die Einsaugung des Giftes noch mehr befördert werden würde, sich an einen nächst gelegenen Ort zu begeben, wo er weitere Hülfe erwarten kann.

b) Hier ist sofort eine Aderlaßbinde oder ein breites Band, wenn die Verletzung an den Armen, den Schenkeln oder Beinen sich befindet, gehörig und dergestalt anzulegen, daß die Einsaugung des Giftes verhindert werde. Es wird daher immer oberhalb der Verletzung anzulegen sein.

Die Wunde ist mit gewöhnlicher Waschlauge oder Seifensiederlauge, oder mit einer Auflösung von einer Handvoll Küchensalz und einer halben Kanne gemeinen Wassers stark zu reiben und lange auszuwaschen, damit das häufige Bluten derselben, wodurch das angebrachte Gift am besten fortgeführt wird, befördert werde. Hat die Wunde genug geblutet, und es ist ein Wundarzt noch nicht zu erlangen gewesen, so kann sie durch ein glühend gemachtes stumpfes Eisen, das man in dieselbe einige Augenblicke hält, oder durch ein Stück glimmenden Feuerschwamm; das man in der Wunde ausglimmen läßt, ausgebrannt werden, das Ausbrennen mit Schießpulver ist, als nutzlos, gänzlich zu unterlassen.

Sollte der Biß beträchtliche Blutgefäße zerrissen haben, und das starke Bluten zu lang anhalten, auch der Kranke darnach stark ermatten, so ist das Auswaschen der Wunde mit gutem Weinessig dem Salzwasser vorzuziehen, und es sind einige, aus Charpie oder weicher Leinwand gefertigte, in scharfen Essig eingetauchte Bauschen in die Wunde zu bringen. Niemals aber dürfen geistige Mittel oder Heftpflaster, welche höchst schädlich sind, bei dieser Gelegenheit gebraucht werden.

c) Ist die Oberhaut nur geschärft oder gerist, oder wird nur ein Eindruck der Zähne des Thieres bemerkt, dann ist zwar die Haut ebenfalls sogleich und ohne Vorzug zu waschen und von dem Geiser zu reinigen; jedoch sind so geschwind als möglich mit einem scharfen spitzigen Messer, (ganz wie bei dem Schröpfen gewöhnlich) nach der ganzen Länge und Breite der Verletzung und noch etwas darüber hinaus mäßige Einschnitte zu machen, um dadurch ein hinreichendes Bluten zu bewirken, welches sodann durch das Reiben mit Salzwasser noch mehr befördert werden muß.

d) Indessen dieses Alles geschieht, wird ein laues Bad mit hinreichender Seife oder auch mit Zusatz von einer Wasserkanne voll Seifensiederlauge zubereitet, in solches der Verwundete gebracht und drei Viertelstunden darin erhalten. Nur versäume man nicht, während des Badens selbst das Wasser öfters zu erneuern, damit nicht zu der Einsaugung des mit dem ausfließenden Blute verbundenen Wuthgiftes Veranlassung gegeben werde. Dabei wird der Verwundete über den ganzen Körper mit wollenen Lappen abgerieben. Wenn er aus dem Bade gestiegen und geschwind abgetrocknet ist, so begiebt er sich in ein Bett, welches weder heiß noch kalt sein darf. Er muß überhaupt beständig in einer gemäßigten Wärme sich befinden und große Hitze sowohl als Erkältungen meiden, auch öfters Hollunderblüthentheee mit oder ohne Milch zu sich nehmen, um die hier so nöthige Transpiration zu befördern.

e) Weder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, noch während der ganzen Cur und bis die Gefahr vorüber ist, darf einem solchen Verletzten einiges gegohrte oder geistige Getränk, als: Bier, Wein, Brandwein (Aquavite, Liqueure, Lebensessenzen, Magentropfen, Grog, Punsch und dergleichen), eben so wenig Fleischbrühe, am allerwenigsten Fleisch gereicht werden. Milchspeisen, gekochtes Obst, grüne Gartensachen, Reis, Graupen- und Hafergrüßschleim, auch Brodsuppen bleiben die wesentlichsten und zuträglichsten Nahrungsmittel. Eine ruhige und heitere Seele und Vertrauen zu den zweckmäßig verordneten Mitteln unter dem Beistande